

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Zwiesel**

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung Winterdienst

**Bekanntmachung der Vereinbarung zur Übertragung der
Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**

Stadt/Gemeinde/Markt
Stadt Zwiesel
 Stadtplatz 27
 94227 Zwiesel

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der/des Stadt/ Gemeinde/Marktes

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts

und den Strafkammern des Landgerichts

Der Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der Sitzung am den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

von bis

in/im

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum , nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll

bei

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ort, Datum


 Karl-Heinz Eppinger, 1. Bürgermeister
 Unterschrift

*Die Auflegung muss eine Woche lang erfolgen. Eine Verlängerung der Frist findet nur statt, wenn deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.

Angeschlagen am: Abgenommen am:

Veröffentlicht am: im/in der Amtsblatt

Nachdruck, Nachzählung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling
Druckerei

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)**

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Ausschreibung Winterdienst

Spaltenumbruch..

Die Stadt Zwiesel sucht ab der Winterdienstsaison 2023/24 ein Unternehmen für die Durchführung des Winterdienstes.

¶

Art und Umfang der Leistung:

- Winterdienst im Stadtgebiet Zwiesel
- ca. 30 km je Räum- und Streufahrt
- geeignetes Fahrzeug mit Winterdienstausrüstung (Schneepflug, Aufbaustreuer mit mind. 1 m³ Fassungsvermögen) muss durch Auftragnehmer bereitgestellt werden
- Bereitstellungspauschale wird vergütet
- Vertragslaufzeit mindestens 3 Jahre

¶

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an den städtischen Bauhof, Tel. 09922/2122 oder vergabe@zwiesel.de
Bewerbungsfristende: 30.06.2023



Vereinbarung
zur
Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen

der Marktgemeinde Bodenmais
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Joachim Haller
Bahnhofstr. 56, 94249 Bodenmais

und

der Stadt Zwiesel
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Eppinger
Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("kleine" Übertragung).

Art. 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Bodenmais vom 27.03.2023 und des Stadtrates der Stadt Zwiesel vom 23.03.2023 überträgt die Marktgemeinde Bodenmais die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.06.2023 auf die Stadt Zwiesel ("große" Übertragung). Die Stadt Zwiesel erfüllt ab 01.06.2023 die Aufgaben des Standesamts für die Marktgemeinde Bodenmais.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Marktgemeinde Bodenmais zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Für die Bestellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Eheschließungsstandesbeamtin/ zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Marktgemeinde Bodenmais zuständig. Ebenso für die Widmung weiterer Trauräume im Gemeindegebiet Bodenmais, jedoch in vorheriger Abstimmung mit dem Standesamt Zwiesel. Die Marktgemeinde Bodenmais verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung der Eheschließungsstandesbeamtin/ des Eheschließungsstandesbeamten unmittelbar dem Standesamt Zwiesel anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt Zwiesel statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen in den jeweils von der Marktgemeinde Bodenmais hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden, allerdings unter Siegführung des Standesamtes Zwiesel. In diesem Fall verbleibt die Verkehrssicherungs-

pflcht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Marktgemeinde Bodenmais. Die Eheschließungen sollen in diesem Fall durch die Eheschließungsstandesbeamtin/ den Eheschließungsstandesbeamten der Marktgemeinde Bodenmais vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Eheschließungsstandesbeamten wird dieser bei einer bereits in der Marktgemeinde Bodenmais terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt Zwiesel vertreten.

- 5) Die Marktgemeinde Bodenmais trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Zwiesel abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Zwiesel gebracht werden.

Art. 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Marktgemeinde Bodenmais stehen der Stadt Zwiesel zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 Prozent der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) im betreffenden Jahr.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- 4) Sonderregelung für das Jahr 2023: Die Standesamtsumlage wird anteilmäßig mit 7/12 für Monate Juni bis Dezember 2023 berechnet. Zusätzlich sind von der Gemeinde Bodenmais die Kosten für die Migration der bestehenden Standesamts-Datenbank in tatsächlicher Höhe zu leisten.
- 5) Die Höhe der Standesamtsumlage gilt drei Jahre bis 31.12.2026. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei schriftlich eine Anpassung der Umlage verlangt wird.
- 6) Die Marktgemeinde Bodenmais erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt Zwiesel.
- 7) Die Stadt Zwiesel hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.05.2023 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z. B. Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren AutiSta, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

Art. 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Bodenmais und des Stadtrates der Stadt Zwiesel aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Marktgemeinde Bodenmais und der Stadt Zwiesel eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

Art. 4

Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Marktgemeinde Bodenmais, insbesondere die Ehe, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Zwiesel zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.05.2023 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Marktgemeinde Bodenmais vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Marktgemeinde Bodenmais als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Marktgemeinde Bodenmais und der Stadt Zwiesel zu führenden und zu unterschreibenden Übergabeneiderschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt Zwiesel behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Marktgemeinde Bodenmais erledigen zu lassen.

Art. 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbescheinigung an die Marktgemeinde Bodenmais zurückgegeben.

Art. 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Regen als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Marktgemeinde Bodenmais, die Stadt Zwiesel und die Aufsichtsbehörden im Landratsamt Regen erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Art. 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Diese Vereinbarung wird wie beschlossen genehmigt.

Zwiesel, den 28.03.2023

gez.

Karl-Heinz Eppinger
Erster Bürgermeister der Stadt Zwiesel

Bodenmais, 11.04.2023

gez.

Joachim Haller
Erster Bürgermeister der Marktgemeinde Bodenmais

Zwiesel, 03.05.2023
Stadt Zwiesel



gez.

Schlüter
3. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____